

Begründung der Vorlage:

Die Version 1 dieser Vorlage vom 30.11.2001 wurde bereits im ALU am 15.01.2002 und im Kreisausschuss am 22.01.2002 behandelt.

Die erneute Vorlage ist notwendig, da jetzt die Befugnisübertragung zur Ausweisung des Schutzgebietes durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 25. März 2002 (GVBl. II S. 191) vorliegt. In dem hier vorliegenden Entwurf wurden Änderungsvorschläge eingearbeitet, die sich aus der Erörterung der zweiten Version der Verordnung mit Anliegern und Nutzern des Gebietes ergeben haben.

Die Verordnung zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“ wurde am 06.05.1992 auf Grund der Kommunalverfassung der DDR als DS-Nr. 154 – 92 vom Kreistag des Landkreises Prenzlau beschlossen. Im Laufe der Zeit erwies sich die festgelegte Grenze des Landschaftsschutzgebietes als ein Entwicklungshemmnis für verschiedene Gemeinden, insbesondere für die Stadt Prenzlau, deren stadtnaher Uferbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 1997 sind bei städtebaulichen Satzungen Ausgliederungsverfahren durchzuführen, sofern das Satzungsgebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt. Für das Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“ wurde deshalb schon eine 1. Änderungsverordnung für ein B-Plangebiet in Röpersdorf erlassen. Andere Entwicklungen zeichnen sich ab, die im Widerspruch zu der LSG-Verordnung stehen könnten, wie z.B. das Freizeit- und Erholungsbad der Stadt Prenzlau.

Durch landschaftsschutzrechtliche Einzelgenehmigungen bzw. Befreiungen und Änderungsverordnungen können derartige Normenwidersprüche, die aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung entstehen, zwar gelöst werden, jedoch ist diese Verfahrensweise wegen der vorhandenen Formvorschriften langwierig und aufwendig.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“ bietet sich aus diesem Grund eine Überarbeitung der Verordnung an, um bürokratische Hindernisse vorausschauend abzubauen. Da durch die sich abzeichnenden Entwicklungen erhebliche Teile des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert werden sollen und wesentliche textliche Änderungen nötig sind, erscheint eine Änderungsverordnung nicht das geeignete rechtliche Instrument, die Verordnung dem Stand der Entwicklung anzupassen. Deshalb wird die Aufhebung der alten Verordnung und der Erlass einer neuen Verordnung als das geeignetere Verfahren angesehen.

In dem Entwurf der neuen Verordnung zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Unteruckersee“ liegen die Innenbereiche der Kommunen und größtenteils die Ortsränder nicht im Geltungsbereich der LSG-Verordnung. Insbesondere der stark touristisch genutzte Uferbereich der Stadt Prenzlau befindet sich nicht mehr innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Insgesamt sollen im Vergleich zur alten Verordnung etwa 14 % weniger Fläche unter Schutz gestellt werden. Außerdem liegt der Nordteil des Unteruckersees zwischen dem Kap und Röpersdorf nicht mehr innerhalb des neuen Landschaftsschutzgebietes.

**Verordnung (Entwurf vom 03.09.2002)
über das Landschaftsschutzgebiet
"Unteruckersee"**

Auf Grund der §§ 19 und 22 in Verbindung mit § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) und der dem Landkreis Uckermark durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 25. März 2002 (GVBl. II S. 191) übertragenen Befugnis, verordnet der Kreistag des Landkreises Uckermark als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen der Stadt Prenzlau und der Gemeinden Oberuckersee (Ortsteile Seehausen, Strehlow und Potzlow) und Nordwestuckermark (Ortsteile Röpersdorf und Zollchow) werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Unteruckersee".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 2.678 Hektar groß und befindet sich im Landkreis Uckermark. Naturräumlich liegt das Landschaftsschutzgebiet auf einer Grundmoräne im Uckermärkischen Hügelland, das zum Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte gehört. Das eiszeitlich entstandene Uckertal füllte sich mit Wasser und bildete einen Zungenbeckensee, dessen Teile heute zum Unteruckersee gehören.

(2) Hauptbestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind der Unteruckersee mit Teilen seines Wassereinzugsgebietes als größtes Binnengewässer der Uckermark, das südliche Verlandungsgebiet als größte zusammenhängende Landröhrichtgesellschaft Brandenburgs auf einem Niedermoor sowie die angrenzenden Flächen.

(3) Das Gebiet liegt südlich der Stadt Prenzlau und wird im Westen, Süden und Osten durch die außerhalb des Schutzgebietes liegenden Straßen zwischen Prenzlau, Röpersdorf, Zollchow, Potzlow, Seehausen und Seelübbe begrenzt, wobei die Ortslagen außerhalb des Schutzgebietes liegen. Die Grenze folgt der Straße von Seelübbe nach Prenzlau bis zum Feuchtgebiet am Kap bei Prenzlau. Sie verlässt hier die Straße in Richtung Südwesten und folgt der Nutzungsartengrenze zwischen Acker und Feuchtgrünland bis zum Ufer des Unteruckersees mit der Steganlage "Am Kap". Zwischen dieser und der Bootsteganlage "Interessengemeinschaft Röpersdorf 'Uckerblick' e.V." wird der Unteruckersee nördlich der direkten Verbindungslinie von der Verordnung ausgenommen. Vom Steg in Röpersdorf verläuft die Grenze nach Norden entlang der westlichen Uferlinie wasserseitig im Abstand von zwanzig Metern zu den Röhrichten und folgt dem vom Ufer nach Nordwesten abknickenden Fischergraben. An seinem Ende verlagert sie sich auf den Höftgraben.

(4) Zur Übersicht des Grenzverlaufes liegt dem Verordnungstext eine topographische Karte als Anlage bei. Die Grenze ist in Karten im Maßstab 1:10 000 mit einer durchgängigen Linie eingetragen, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Für die Bereiche der angrenzenden Ortslagen ist sie in Flurkarten dargestellt. Die Karten können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Der Schutzzweck ist

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a) zur Erhaltung des Bodens mit seinen Funktionen als Filter, Puffer und Transformator gegenüber Stoffeinträgen sowie als wichtiger Standort für die landwirtschaftliche Nutzung;
 - b) wegen der hohen Bedeutung des Niedermoorbodens für die Wasserrückhaltung und als Grünlandstandort sowie um seine Mineralisation zu verlangsamen;
 - c) auf Grund der Bedeutung des Unteruckersees für das Lokalklima als Kaltluftleitbahn und, zusammen mit den dauerhaft begrünten Flächen, als Frischluftentstehungsgebiet;
 - d) wegen der besonderen Bedeutung der Röhrichte mit ihren wichtigen Reinigungs- und Verbesserungsfunktionen für Boden und Wasser und als Lebens- und Rückzugsraum für seltene Tier- und Pflanzenarten;
 - e) zur Bewahrung weiterer wertvoller Biotope, wie Schwimmblattgesellschaften, Seggenriede, Erlenbrücher und Feuchtwiesen, insbesondere der artenreichen Feuchtwiesen im Bereich der Kapwiesen, der Weißen Berge und der Dunklen Hölzer (siehe Anlage);
 - f) zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten, besonders der Vogelwelt, z.B. der Gänseäger, der Reiherenten, der Saat- und Blässgänse, während der Rast-, Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit;
 - g) zur Erhaltung der Ufer- und Flachwasserbereiche als wichtige Nahrungs- und Rastplätze, vor allem des Süd- und Ostufers des Unteruckersees und des Staus Magnushof (siehe Anlage);
 - h) zum Schutz der Röhrichte als bedeutsame Brutplätze und Rückzugsräume für seltene Vogelarten, wie der Rohrdommel, des Rothalstauchers, der Krickente, des Eisvogels, des Rohrschwirls und der Bartmeise;
 - i) zur Erhaltung und zur Entwicklung der im Sinne der "Leitlinie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (olB) für das Land Brandenburg"
 - j) (MELF/MUNR 1996) bewirtschafteten Grünlandflächen als Puffer gegenüber Einträgen von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer.

2. die Bewahrung und Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere
 - a) der Kombination von Niederungsbereichen und welligem, kuppigem Gelände sowie der Vielzahl an Landschaftselementen (z.B. der Kleingewässer, der Röhrichte, der Hecken, der Baumreihen, der Alleen);
 - b) der Blickbeziehungen auf die Marienkirche und des unverbauten Charakters der Landschaft.
3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe, ruhige Erholung, insbesondere
 - a) der vom Kfz-Verkehr unbeeinträchtigten vorhandenen Rad- und Wanderwege in ihrer derzeitigen Lage;
 - b) der naturbelassenen Umgebung der Seen, mit den bestehenden Bade- und Tauchmöglichkeiten;
 - c) der freien Wasserfläche des Unteruckersees für Surfer, Segler, Kanuten und Ruderer.
4. die Entwicklung des Gebietes um ein vielfältiges Naturerleben zu ermöglichen und den Naturhaushalt zu stabilisieren, insbesondere
 - a) durch die Schonung der Uferbiotope und des Niedermoorkörpers durch einen ausreichenden Wasserstand, um die Torfzersetzung zu verlangsamen und damit den Unteruckersee vor Nährstoffeintrag zu schützen und seine Wasserqualität zu verbessern;
 - b) durch die Verbesserung der Wasserqualität der Seen, die das Vorkommen naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und die wassergebundene ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung fördert;
 - c) durch das Anlegen von Gewässer- und Ackerrandstreifen sowie Hecken und Feldgehölzen zur Förderung der Strukturvielfalt und der landschaftsbezogenen Erholung sowie zur Verminderung der Stoffverlagerungen und zur Erhöhung der Artenvielfalt;
 - d) durch die behutsame Lenkung des Wassersports zur Schonung der aus vogelkundlicher Sicht sensiblen Seebereiche;
 - e) mit Hilfe der Anlage von Aussichtsstellen und Rastplätzen unter Beachtung des sonstigen Schutzzweckes und eine dem sonstigen Schutzzweck angepasste Wegeführung.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind nach § 22 Abs. 3 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten,

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner anderen amtlichen Genehmigung bedürfen;
2. Grünland auf Niedermoorstandorten in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
3. Niedermoorboden mit zusätzlichen Maßnahmen zu entwässern oder in anderer Weise in seiner Funktion zu beeinträchtigen;
4. sich wasserseitig Röhrichten auf weniger als 10 Meter zu nähern sowie in diese einzudringen, sie zu zerschneiden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
5. das Befahren der Bucht vor Siefertshof mit Wasserfahrzeugen am südlichen Ende des Sees, südlich einer Verbindungslinie zwischen den Weißen Bergen und der Kanaleinmündung (siehe Anlage), die Grenzlinie wird mit Bojen markiert; ausgenommen von diesem Verbot ist das Befahren dieses Bereiches durch Angler mit einer Ausnahmegenehmigung auf dem direkten Weg zum Angelplatz hin und wieder zurück;
6. wasserseitig das Ostufer im Abstand von 200 Metern mit einer Geschwindigkeit von mehr als 6 km/h zu befahren;
7. das Betreiben von Wasserski, von ferngesteuerten Flug- und Bootsmodellen und die Benutzung von motorangetriebenen Hydrobikes;
8. die Jagd auf Vögel, die sich auf oder über dem Unteruckersee befinden.

§ 5 Genehmigungsvorbehalte

(1) Auf Grund des § 19 Abs. 2 BbgNatSchG werden folgende Handlungen von einer Genehmigung abhängig gemacht. Der Genehmigung bedarf, wer beabsichtigt,

1. Gewässer zu unterhalten;
2. allgemein zugängliche Aussichtsstellen und Rastplätze zu errichten bzw. Wege in einen höheren Ausbauzustand zu bringen;
3. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Die Genehmigung ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten sind

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 und 3 BbgNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen, rechtmäßigen Umfang unter Beachtung des § 4 Nr. 2 und 3;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 4 BbgNatSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen, mit Ausnahme der Röhrichtmahd; bei der ordnungsgemäßen Angelfischerei ist § 4 Nr. 4 bis 6 zu beachten;
3. die ordnungsgemäße Jagdausübung unter Beachtung des § 4 Nr. 8 sowie die Errichtung von Ansitzleitern und offenen Kanzeln bis zu einer Gesamthöhe von vier Metern, sofern diese das Landschaftsbild nicht stören;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Leitungen und Wegen; die Unterhaltungsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen;
5. das Lagern und Zelten für eine Nacht für Fuß-, Rad- und Wasserwanderer außerhalb von Röhrichten, Feuchtwiesen und Wald;
6. Schutz-, Pflege-, Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder durchgeführt werden.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 BbgNatSchG Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 5 der Verordnung.

§ 8 Verstöße gegen Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unteruckersee“

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Verbote des § 4 Nr. 1-8 dieser Verordnung verstößt,
2. in anderer Weise den Charakter des Gebietes verändert, den Naturhaushalt schädigt, das Landschaftsbild verunstaltet, den Naturgenuss beeinträchtigt oder dem Schutzzweck zuwider handelt oder
3. eine Handlung ohne die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 der Verordnung erforderliche Genehmigung vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 ff BbgNatSchG) und zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 ff BbgNatSchG).

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die "Verordnung zur Unterschutzstellung des Unter-Uckersees als Landschaftsschutzgebiet" [Turmpfeifer, S. 3, vom 21.07.1992, geändert durch die Verordnung vom 12.02.2001 zur Ausgliederung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet "Unter-Uckersee" (Amtsblatt Nr. 1 S. 2)] aufgehoben.

(3) Die mit dem Beschluss des Rates des Kreises Prenzlau vom 05.02.1986 festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile "Kapwiesen", "Weiße Berge", "Dunkle Hölzer" und "Stau Magnushof" werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

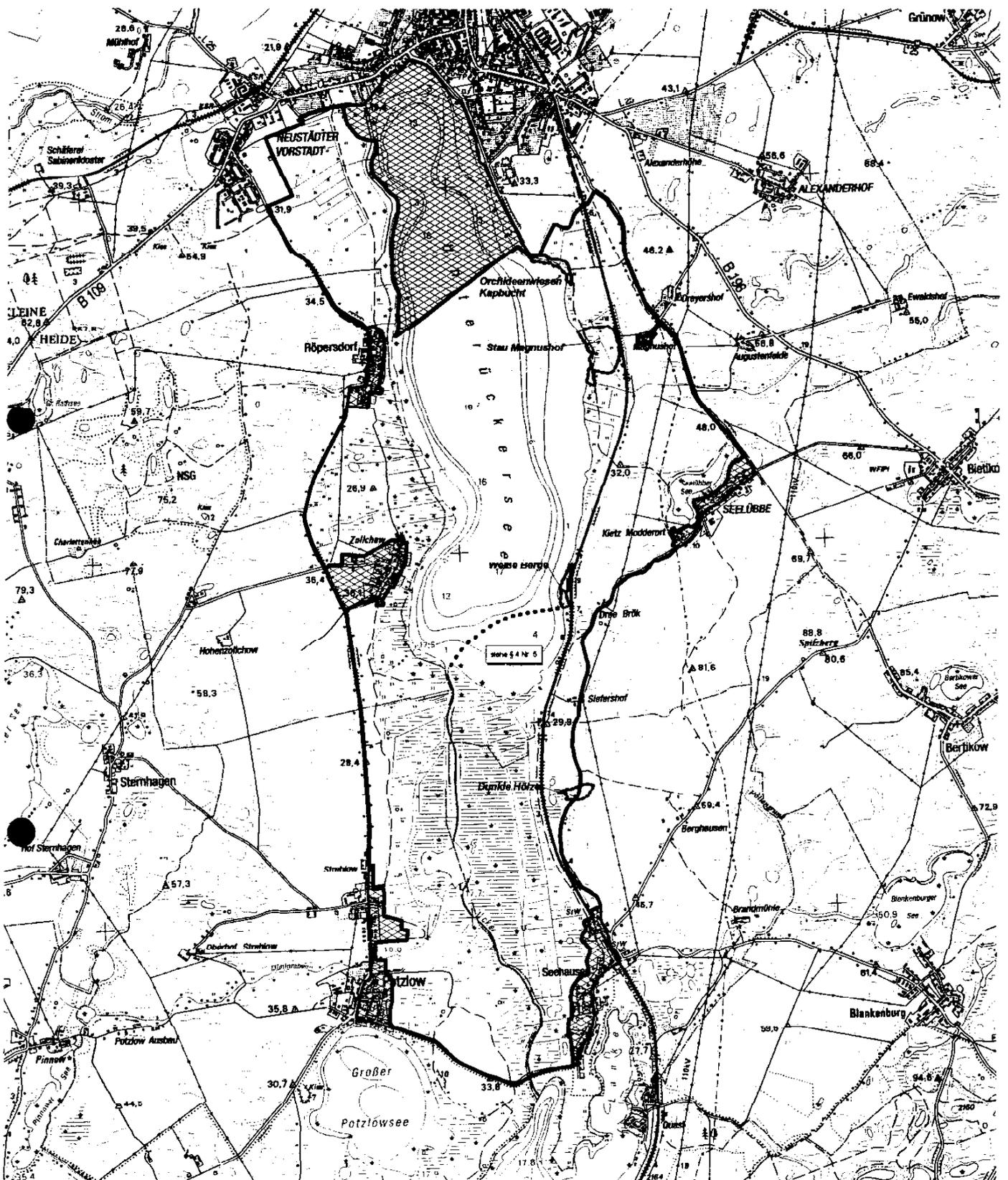
Prenzlau, den

Schmitz
Landrat

Prenzlau, den

Klatt
Vorsitzender des Kreistages

LSG "Unter-Uckersee"



Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung. Mit Erlaubnis/Genehmigung des Landesvermessungsamtes Brandenburg

Legende

-  neuer Grenzverlauf (2678 ha)
-  ausgegrenzte Flächen (440 ha)

Maßstab: 1 : 40.000

Kartengrundlage: 1 : 50.000

